

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 30 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 10 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath.

In der Sitzung vom 28. May ist folgendes Dekret angenommen worden:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaften des Volk. Rathes vom 12., 18. und 26. May 1801, und nach angehörttem Bericht seiner Constitutionscommission;

verordnet:

Der nachfolgende Verfassungsentwurf soll einer auf den nächstkommenen Herbstmonat zusammen zu ruffenden allgemeinen helvetischen Tagsatzung zur Annahme vorgelegt werden.

Verfassungsentwurf.

Erster Abschnitt.

Die helvetische Republik bildet einen Staat.

Bern ist die Hauptstadt Helvetiens.

Sein Gebiet ist in Cantone eingeteilt.

Diese Cantone sind:

1. Bern in seinen alten Grenzen, mit Ausnahme des Waadtlandes und des Argaus.
2. Zürich in seinen alten Grenzen.
3. Luzern, eben so.
4. Uri, eben so.
5. Schwyz, eben so.
6. Unterwalden, eben so.
7. Zug, eben so.
8. Glarus, vergrössert durch die Vogteien von Sargans, Werdenberg, Gaster, Uznach und Rapschwyl.
9. Appenzell, vergrössert durch das Toggenburg, St. Gallen und Rheintal.
10. Solothurn in seinen alten Grenzen.

11. Fryburg, vergrössert durch die ehmals gemeinsamen Vogteien von Murten und Schwarzenburg.

12. Basel, vergrössert durch den untern Theil des Frickthals bis Seckingen.

13. Schaffhausen, vereinigt mit Thurgau.

14. Argau, vereinigt mit Baden und dem oberen Frickthal.

15. Das Waadtland in seinen alten Grenzen.

16. Graubünden.

17. Die italiänischen Vogteien.

Derjenige Theil des Wallis, welcher nicht an Frankreich wird abgetreten seyn, soll einem benachbarten Canton einverlebt werden.

Zweiter Abschnitt.

Es soll eine gemeinsame Organisation der Republik für die Ausübung der Nationalsoverainität und eine Cantonalorganisation seyn.

Die gemeinsame Organisation umfasst das allgemeine höhere Polizeywesen.

Die bewaffnete Macht für die innere und äussere Sicherheit der Republik.

Die politischen und diplomatischen Verhältnisse mit dem Ausland.

Die gleichförmige Verwaltung der bürgerlichen und der peinlichen Rechtspflege.

Die Bestimmung desjenigen Anteils an die Staatsabgaben, welchen jeder Kanton zu liefern hat.

Die Nationalverwaltungen, Salz, Posten, Bergwerke, Kaufhäuser und Zölle; die Verfertigung und Polizei der Münzen; die Ordnungen und Polizei für den Handel.

Die allgemeinen öffentlichen Unterrichtsanstalten.

Die besondere Organisation jedes Cantons begreift:

Die Erhebung und Vertheilung der Grundabgaben.

Die Festsetzung der Bedürfnisse des Cantons und der Mittel dieselben durch Ortsanlagen zu befriedigen.

Die Zuchtpolizey.

Die Verwaltung der Nationalgüter und Domainen, mit Inbegriff der Behinden und Bodenzinse.

Der Gottesdienst, die Entschädnisse der Geistlichen, die besondern Erziehungs- und Unterrichtsanstalten; zu Bestreitung der Ausgaben für diese Gegenstände, sollen der Ertrag der Domainen, so wie jener der Cantonalzeynden und Bodenzinse insbesondere angewiesen seyn.

Dritter Abschnitt.

Die gemeinsame Organisation der Republik ist aus einer Tagsatzung und einem Senat zusammengesetzt.

Tagsatzung.

Die Tagsatzung besteht aus den vereinigten Stellvertretern aller Cantone, in nachfolgendem Verhältnisse:

Bern,	9.	Ital. Vogteyen,	5.
Zürich,	8.	Fryburg,	4.
Waadtland,	7.	Basel,	3.
Argau,	6.	Solothurn,	3.
Schaffhausen,	6.	Uri,	1.
Graubünden,	6.	Schwyz,	1.
Appenzell,	6.	Zug,	1.
Luzern,	5.	Unterwalden,	1.
Glarus,	5.		

Zusammen 77.

Die Mitglieder der Tagsatzung können durch ihre Cantone entschädigt werden.

Sie bleiben 5 Jahre im Amt.

Die Tagsatzung ist beauftragt die im Senat erledigten Stellen wiederzubesetzen. Sie nimmt die Rechnungen des Nationalschatzamtes ab. Sie entscheidet über die Klagen der Cantone gegen die Verfügungen des Senates.

Der Senat ruft die Tagsatzung zusammen, so oft die Mehrheit der Cantone solches verlangt.

Er ist gleichfalls verpflichtet dieselbe zusammenzurufen, wenn von einem Canton Klage gegen ihn geführt und diese Klage durch vier andere Cantone unterstützt wird.

Der Tagsatzung kommt die Berathung und Annahme der Gesetze zu, in den Fällen, wo einem vom Senat den Cantonen vorgetragenen Gesetzesvorschlag nicht zwölf Cantone bestimmt haben, der Senat aber auf seinem Vorschlage besteht.

Beim Anfange jedes Zusammentritts der Tagsatzung wird der Senat die Dauer derselben bestimmen.

Senat.

Der Senat besteht aus 2 Landammännern und 23 Räthen. Es können darin nicht mehr als 3 Glieder aus einem Canton sitzen.

Der Senat entwirft die Gesetzesvorschläge und legt sie den Cantonen zur Annahme vor.

Er beschließt alle Maßregeln und Verordnungen, welche die Verwaltung und die allgemeine Polizey betreffen.

Er erklärt Krieg, schließt Frieden und Bündnisse und bestätigt Verträge.

Er entscheidet in Streitsachen zwischen den Cantonen.

Er zeigt der Tagsatzung die Cantonalbehörden an, welche sich Eingriffe in die gemeinsame Verfassung zu Schuld kommen lassen.

Er wählt aus seiner Mitte die beiden Landammänner. Diese bleiben 10 Jahre im Amt; die einfachen Senatorn 5 Jahre.

Die Landammänner führen wechselseitig den Vorsitz im Senat, jeder ein Jahr lang.

Der Landammann, der nicht den Vorsitz führt, ist der Stellvertreter des andern in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit.

Der Senat ernennt aus seiner Mitte einen kleinen Rath.

Derselbe besteht aus vier Gliedern; der erste Landammann ist ihr Vorsitzer.

Dieser Rath ist mit der Vollziehung der Gesetze beauftragt.

Er entwirft die Verwaltungsbeschlüsse oder Verordnungen, welche hernach durch den gesamten Senat angenommen werden. Er wacht über ihre Vollziehung. Jedes der 4 Glieder dieses Rathes ist mit einem der nachfolgenden Regierungsfächer beauftragt: Innere Angelegenheiten, Rechtspflege, Finanzen und Krieg.

Alle Beamten der allgemeinen Verwaltung sind ihm untergeordnet, und werden, mit Ausnahme der Statthalter, von ihm ernannt.

Der Landammann, welcher im Amte ist, bezieht einen Gehalt von 30000 Fr.

Der 2te Landammann und die vier Glieder des kleinen Rathes beziehen einen Gehalt von 6000 Fr.

Der Landammann, der im Amte ist, ernennt die Statthalter der Cantone; der kleine Rath ruft sie von ihren Stellen ab.

Dem Landammann kommt die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu; er hat unter sich einen Stadtsecretär, der mit diesem Regierungsfache und mit den

Correspondenz beauftragt ist. Er ernennt denselben und wählt ihn ausser dem Senat.

Er ernennt die diplomatischen Agenten.

Der Senat kann sich vertagen, jedoch nicht für länger als 6 Monate.

Während dieser Vertagung, liegt die vollziehende Gewalt in den Händen des kleinen Rathes, der sie, mit Ausnahme der Gesetzesvorschläge, in ihrem ganzen Umfange ausübt.

Diese Vertagung darf nicht statt haben, während der 6 Wochen, welche dem Zusammentritt der Tagsatzung zunächst vor, oder nachgehen.

Der Senat kann sich vom kleinen Rath Rechenschaft seiner Geschäftsführung während der Vertagung geben lassen. Er kann ihm Verhaltungsbefehle ertheilen.

Die einfachen Mitglieder des Senates beziehen Entschädigungen aus dem öffentlichen Schatz; sie dürfen die Summe von 4000 Fr. nicht überschreiten.

Vierter Abschnitt.

Cantonal-Organisation.

In jedem Canton ist ein Statthalter, der vom Landammann gewählt wird und der mit der Vollziehung der allgemeinen Gesetze der Republik im Canton und mit der höhern Polizei beauftragt ist.

Jeder Canton hat seine besondere Verwaltungorganisation, mit den oben bestimmten Besugnissen. Dieselbe wird den örtlichen Erfordernissen angepaßt seyn.

Die Verwaltungsbehörde jedes Cantons berathschlägt über die Gesetzesvorschläge, die ihr vom Senat vorgelegt werden; sie nimt dieselben an oder verwirft sie, und sie sendet ihr Besinden an den Senat.

Fünster Abschnitt.

Wählbarkeitsbedinge.

Niemand darf zu den National- oder Cantonalämtern wählen oder gewählt werden, wenn er nicht:

- 1) helvetischer Bürger ist.
- 2) Ein Eigenthum in Helvetien besitzt, oder einen unabhängigen Beruf hat.
- 3) Eine Abgabe zahlt, deren Betrag von jedem Canton wird bestimmt werden.

Diese Abgabe soll für Cantonalämter das Doppelte derjenigen seyn, die für Distriktsstellen erfodert wird, und für Nationalstellen das Dreyfache derjenigen, so die Cantonalämter ertheilten.

Decret welches in der Sitzung vom 29ten May angenommen ward.

Der gesetzgebende Rath — Auf die Botschaften des Volx. Rathes v. 12., 18. und 26. May 1801; und nach angehöriem Bericht seiner Constitutionscommission, verordnet:

1. Die Entwerfung derseligen organischen Gesetze, welche für die nach Inhalt des Decrets vom gestrigen Tage zusammen zu ruffende allgemeine helvetische Tagsatzung sowohl, als für die Aufstellung der Cantonalorganisationen und für die übrigen Theile des der helvetischen Tagsatzung vorzulegenden Verfassungsentwurfes erforderlich sind, ist einer aus den B. Lüthi, Fühli, Usteri, Corrad, Lüthard, Koch und Boderstädt bestehenden Commission übertragen.
2. Diese Commission wird die ihr übertragene Arbeit mit der möglichsten Beförderung vollenden, und dem gesetzgebenden Rath vorlegen.
3. Sie wird dieser Arbeit die nachfolgende Anleitung zum Grunde legen.

Anleitung.

Die Cantonal-Organisation wird auf nachfolgende Weise vor sich gehen:

In Folge einer Proclamation der gegenwärtigen Regierung, werden die Verwaltungskammern jedes Cantons, die Municipalitäten einladen, auf einen bestimmten Tag eines ihrer Mitglieder in den Distrikthauptort zu senden.

Die vereinten Deputirten bilden eine Kammer, die durch relatives Stimmenthr einen Distrikts-Representant wählt; diese Representanten werden sich ins Hauptort des Cantons begeben, mit Vollmacht einen Organisationsplan für die innere Verwaltung des Cantons zu berathen und anzunehmen.

Die auf diese Art zusammengesetzte Cantonal-Tagsatzung wird Verwaltungs-Vorschriften für den Canton entwerfen; die Natur, Besugnisse und gegenseitigen Verhältnisse der Behörden; die Zahl und Eindschädnisse der Beamten; endlich die Wahlmethode der Cantons-Representanten zur helvetischen Tagsatzung bestimmen.

Die Cantons-Tagsatzung ist ferner mit Ernennung der Cantons-Representanten zur ersten allgemeinen Tagsatzung beauftragt; die Zahl derselben wird derseligen in dem oben aufgestellten Verzeichnisse gleich seyn, und die Proklamation der Regierung wird derselben Erwähnung thun.

Hernach wird die Cantons-Tagsatzung zur Wahl und Besetzung der Aemter, welche sie aufgestellt hat, schreiten.

Diese Behörden werden aber nicht eher in Thätigkeit treten, bis der Entwurf der Cantonal-Organisation wird vorgelegt, und in den Acten der helvetischen Tagsatzung eingetragen seyn. Inzwischen werden die gegenwärtigen Behörden ihre Berrichtungen so lange fortsetzen, bis die erwähnte Einregistirung ihnen gesetzlich ist angezeigt worden. Von diesem Augenblick an, steht die Cantonal-Organisation unter der Garantie der Republik, und es kann ohne ihr Guttheissen keine Veränderung damit vorgenommen werden.

Die Arbeit der Cantonal-Tagsatzung soll bis zum kommenden 1. Sept. vollendet seyn.

Am 22. kommenden Septembers werden die in oben bestimmter Zahl und auf angegebene Weise ernannten Representanten aller Cantone, in Bern eintreffen, und die Tagsatzung wird ihre Sitzungen eröffnen.

Nach vorhergegangenen gewohnten Formlichkeiten, wird die Constitution ihr zur Annahme und Guttheizung vorgelegt werden. Unmittelbar darauf wird sie zu Ernennung der Mitglieder des Senates schreiten.

Die Mitglieder des Senates werden sich binnen zehn Tagen versammeln, und sogleich zu Ernennung der beiden Landammänner und der 4 Glieder des kleinen Rathes schreiten. So bald diese constitutionellen Autoritäten in Thätigkeit sind, werden sie der Tagsatzung davon Anzeige geben, die unmittelbar darauf auseinander geht.

Die gleiche Formlichkeit werden sie gegen die provisorische Regierung beobachten, deren Gewalten gleichfalls unmittelbar aufhören. Bis zu dieser Zeit werden diese Gewalten ihre betreffenden Berrichtungen fortsetzen. Sie sind insbesondere beauftragt, alle organischen Gesetze zu entwerfen, die erforderlich sind, um die gegenwärtige Verfassung in Ausübung zu bringen, so wie auch alle Maßregeln zu ergreissen, die die Hindernisse welche sie antreffen möchte, beseitigen können.

Die erste Tagsatzung soll sich mit keinen andern als den oben angegebenen Berrichtungen befassen können.

Sie wird sich am 1. Jan. 1802 wieder versammeln. Ihre Glieder werden nach den durch jede Cantonal-Organisation festgesetzten Formen gewählt seyn.

Gesetzgebender Rath, 16. April.

Präsident: Bonderflüe.

Die Criminalgesetzgebungscommission rath zu folgender Botschaft, welche angenommen wird.

B. Volk. Räthe! In Ihrer Botschaft vom 30. März legt Ihnen die gesetzgebende Rath die Einladung, die bey der Beziehung der Grundzüge für die Jahre 1798

und 1799 vorgefallenen revolutionären Vergehen in den Cantonen Basel und Leman durch eine bedingte Amnestie zu begnadigen.

Von jeher machte sich der gesetzgebende Rath zu einer seiner angenehmsten Pflichten, alle dergleichen Anlässe zu ergreissen, um Hand in Hand mit Ihnen der ganzen Welt die unzweideutigste Beweise jener Gesinnungen abzulegen, die jede gute Regierung auszeichnen sollen. Wünschen Sie daher B. Vollziehungsräthe von der Verlegenheit, in die ihn die vorgeschlagenen Bedingnisse dieser Amnestie versetzen müssten, Bedingnisse, die es ihm überall unmöglich machen, in den Amnestievorschlag einzutreten.

Sie gestehen es selbst, und die Ihrer Botschaft beigelegten Acten bestätigen es nur zu deutlich, daß die gegen die Insurgenten angehobene Criminaluntersuchung nicht nur nicht vollständig sey, sondern wohl lange noch nicht beendigt werden dürfte. Ja diese Thatsache selbst und der Wunsch, dem ganzen Geschäft so wie es nun da liegt, ein Ende zu machen, war Ihr stärkster Beweisgrund die Amnestie vorzuschlagen.

Wie könnte es also dem gesetzgebenden Rath möglich seyn, diese noch nicht ganz verhört, nie gerichteten, und vielleicht zum Theil strenges Recht vor halber Gnade verlangende Bürger, (zweifels ohne in dem Verhältniß ihrer Strafbarkeit) in die Kosten zu verfallen, die die Belebung des Aufstandes und die Instruktion der Procedur veranlaßt haben?

Noch unmöglicher fällt dem gesetzgebenden Rath die Zustimmung zu der zweyten Bedingung, vermöge deren die Haupturheber des Aufstandes, nun ohne weiters nicht nur etwa ihrer politischen, sondern nach dem buchstäblichen Inhalt Ihrer Botschaft, aller bürgerlichen Rechte bis ein Jahr nach Einführung der neuen Verfassung beraubt seyn sollen.

Um allerunmöglichsten aber fällt dem gesetzgebenden Rath die Einwilligung zu der dritten Bedingung, welche will, daß jeder, der in diesen Aufstand auch nur verwickelt war, im Fall eines neuen ähnlichen Vergehens, von den Gerichten, die nie über das Erste abgesprochen, als des wiederholten Verbrechens beichuldigt, und von denselben nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden soll. —

Aus allem dem ersehen Sie B. Volk. Räthe, daß nicht die Amnestie selbst, sondern einzig und allein die Art und Weise derselben, den gesetzgebenden Rath verhindert haben, in Ihren Vorschlag die Insurgenten des Cantons Basel und Leman zu begnadigen, für dermal einzutreten. (Die Forts. folgt.)



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 1. Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 12 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 16. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft an den Volkz. Rath, die vorgeschlagene Amnestie wegen politischen Vergehen in den Cantonen Basel und Leman betreffend.)

Der gesetzgebende Rath ist so weit davon entfernt, diese Vergehen der Strenge des Gesetzes zu überliefern, daß er vielmehr mit der innigsten Sehnsucht dem schönen Augenblick entgegen sieht, welcher der Regierung gestatten wird, das allgemeine und unbedingte Vergehen und Verzeihen aller seit dem Anfang der Revolution entstandenen bloß politischen Verirrungen zu beschließen — der gesetzgebende Rath würde diesen Augenblick als eine der süßesten Belohnungen seiner Bemühungen ums Vaterland ansehen.

Der Volkz. Rath erklärt durch eine Botschaft, daß er über den Gesetzesvorschlag, kraft dessen die zur Wahl der Munizipalbeamten und Gemeindsverwalter abzuhalten den Generalversammlungen der Aktiv- und Gemeindsbürger bis zu der kurz bevorstehenden Erscheinung eines neuen Gesetzes über die Organisation der Munizipalitäten, eingestellt seyn sollen, nichts einzuwenden habe. — Der Gesetzesvorschlag wird hierauf zum Gesetze erhoben. (S. dasselbe S. 74.)

Folgendes Gutachten der Polizeykommission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Sie überwiesen Ihrer Polizeykommission die verschiedenen an die ehemaligen gesetzgebenden Räthe erlassenen, an Sie unterm 28. Februar 1801 wiedergeschickten, so wie auch die am 2. Christm. 1800 an den Volkz. Rath gestellten Vorstellungen einer Anzahl Handelsleute, womit dieselben den von der Gemeindskammer zu Bern geforderten Pfundzoll zu bezahlen verweigern; diesen sind die von der Gemeindskammer abgesetzten

Titel und Gegengründe, und die vom lezthinigen letzten Merz erlassene Einladung des Volkz. Rathes, daß Ihr B. Gesetzgeber in Eurer Weisheit hierüber entscheiden möget, beigefügt.

Aus den Aktenstücken ergiebt es sich B. G., daß die Gemeindskammer zu Bern von allen Handelsleuten die nicht ihre Gemeindsbürger sind, auf jeden Gulden der Losung einen Kreuzer, das macht 1 2/3 vom Hundert, als Pfundzoll abfordert, und daß dieselbe in letzter Messe jene Kaufleute mit Arrest belegt hatte, welche diesen Zoll verweigerten. Von dieser Einrichtung sind doch vermögt alten Herkommen ausgenommen, die helvetischen Ortsbürger der Städte Thun, Burgdorf, Laupen und Freyburg, die der Reichsstadt Nürnberg, und die von Besançon, und Hagenau in Frankreich.

Die gegen den Pfundzoll reklamirenden Kaufleute begründen sich auf die Gesetze vom 19. Weinm. 1798 und 3. May 1800, wovon ersteres die Handels- und Gewerbsfreiheit jedem helvetischen Bürger, letzteres aber denenselben auf allen öffentlichen Märkten in Helvetien die gleichen Rechte des Handels und der Gewerbsfreiheit, wie den Einwohnern des Ortes selbst, zusichern; zudem sey es ganz gegen den Geist unserer Verfassung, daß sich einzelne ehemals souveräne Gemeinden, ihrer Regalien oder die unterthan gewesenen, ihrer besondern Privilegien, weiterfort bedienen sollen; und endlich sey die Handlung, von der Republik durch das Auslagergesetz schon belegt, welche Abgaben sie, weil sie an allen Orten der Republik und auf alle Einwohner nach Verhältniß ihres Werthes und Vermögens liegen, gleich allen mit der größten Bereitwilligkeit entrichten.

Die Gemeindskammer von Bern hingegen, nennt den Pfundzoll ein altes Stadtrecht, welches No. 1218, also vor dem Besitz eigener landesherrlichen Gerechtsamen, dieser Stadt von Kaiser Friedrich dem Zweyten geschenkt

worden; dieses Recht sey auch von sehr viel folgenden Kaisern der Stadt mit ihren übrigen Freyheiten bestätigt, und seither in den alten Urkunden bald Pfundzoll bald alter Zoll genannt. — Derselbe sey seit jener Zeit ununterbrochen von jedermann, der zu Bern nicht verburgert war, bezogen worden, und nur besondere persönliche Dispensationen oder Traktaten, als jene gegen die Bürger von Thun, Burgdorf, Laupen, Freiburg, Besançon, Hagenau und Nürnberg von jeher gewesen, hätten vor dessen Bezahlung schützen können. — Diese einer freien Stadtgemeinde ertheilte Vergünstigung gegen alle Außern, welche in ihren Mauren und unter deren Schutz Gewinn und Gewerb treiben, stieße aus der nöthig werdenden mehreren Polizey, als dem Bedürfniß für den Unterhalt der öffentlichen Anstalten, des Straßenspasters &c. und vielleicht auch aus der Willigkeit, zu Gunsten der Ortsbürger, welche in ihrem Erwerb durch den Waarenverkauf des Nichtbürgers benachtheilt werden, einiges Entschädniß zu beziehen.

Ferner seyen die Gesetze vom 19. Weinm. 1798 und 3. May 1800 auf den Fall nicht anwendbar, indem dieselben wohl die Handels- und Gewerbsfreiheit, die die Bürger jeden Orts geniesen sollen, nirgends aber etwas über die Enthebung von örtlichen Abgaben verordnen; im Gegentheil bestätige der 48ste Artikel der Constitution die Civilgesetze und Gebräuche jeden Orts, bis auf deren gesetzliche Abschaffung, und vermutlich daher habe die jetzige Regierung, bey der Sonderung von Stadt- und Staatsgut, der Stadt Solothurn, den Pfundzoll als ein rechtmäßiges, titelvastes und unbestreitbares Stadtentgthum gänzlich zur ferneren Ausübung überlassen, warum also nun die Stadt Bern mit ihren bündigen Titeln nicht auch gleich behandelt werden sollte?

Eure Generalpolizeycommision B. Gesetzgeber, glaubt eines Theils, daß jede Stadt oder andere Gemeinde, die in ihrem Umfang zu Markts- und andern Zeiten handeltreibenden Bürger in so fern zu einer mäßigen Abgabe anzuhalten berechtigt wäre, als zur Sicherheit für das Leben und das Eigenthum dieser Bürger eine mehrere Polizey, ein größeres Bedürfniß für den Unterhalt der öffentlichen Anstalten, des Straßenspasters &c. &c. erforderl. werde, und besonders glaubt sie auch haben jene Gemeinden hierauf Anspruch, welche ihre eigenthümliche Plätze zu Aufstellung von Krämersständen oder Plazierung mit aller Gattungen Vieh dargeben; andern Theils hingegen ist Ihre Commision eben so überzeugt, daß die sogenannten Pfundzölle und besonders dieser der Stadt Bern, ganz und eigentlich gegen

die bestehenden Gesetze, und den Geist der Verfassung streiten, indem dergleichen ehemaligen Zollgerechtigkeiten allzu offenbar nichts anders als wahre Privilegien oder Regalien sind, die mit der Verfassung ganz der Republik anheim gesallen, und an deren Statt nun die Republik einzig gleichförmige und allein zu ihren Händen zu beziehende Zölle zu errichten befugt ist.

Und in dieser Betrachtung B. G., sollte Eure Generalpolizeycommision geradezu auf Abschaffung des Pfundzolls, welchen die Gemeindekammer fernerfort beziehen will, antragen; der Municipalität von Bern hingegen würde das Befugniß, für ihre Polizey und öffentliche Anstalten, von den Handelsleuten ein billiges Entschädniß beziehen zu lassen, anheimgestellt bleiben.

In der Voraussetzung und Überzeugung B. G., daß der Volkz Rath in diesem Geiste sowohl die bestehenden Gesetze als unsere Verfassung selbst auf diesen h. sondern Fall anzuwenden bedacht seyn werde, und besonders weil das neueste Gesetz vom 3. April letzthin, dem Volkziehungsrath das Zollwesen in seinem ganzen Umfang zu berichtigen, zugleich auch im 7ten Art. jenes Gesetzes, denselben die alten Zollgebühren, die mit dem neuen Zollsysteem im Widerspruch sind, aufzuheben übertragt, tragt Euch B. G., Eure Commision an, die gesammten, diesen Zollstreit betreffenden Aktenstücke unter Begleitung folgender Botschaft, dem Volkz. Rath auf ein neues zu überweisen.

B o t s c h a f t.

B. Volkz. Räthe! Sie haben unterm 31. März letzthin dem gesetzgebenden Rath die verschiedenen Bittschriften mehrerer Kaufleute, womit sie sich über den von der Gemeindekammer zu Bern geforderten Pfundzoll beschweren, so wie die von der Gemeindekammer abgesetzten Gegengründe mit der Einladung übersandt, daß derselbe über diese Sache entscheiden werde. Wenn nun der gesetzgebende Rath in Erwägung zieht, daß Ihnen B. Volkz. Räthe erst durch das Gesetz vom 3ten d. M. die Einrichtung des Zollwesens, so wie vorzüglich auch die Aufhebung besonderer dem allgemeinen Zollsysteem widersprechender Zollgebühren überlassen worden sind, so hat derselbe in diesen besondern Fall, den Pfundzoll von Bern betreffend, nicht eintreten zu sollen geglaubt, sondern hat Ihnen B. Volkz. Räthe, diese sämtlichen Schriften zur einstweiligen Verfügung wieder zuzend zu wollen.

Am 17. April war eine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 18. April.

Präsident: Vonderflüe.

Folgendes Besinden des Vollz. Rathes wird verlesen: B. Gesetzgeber! Ihrem Dekretsvorschlage vom 14ten dieses, wodurch der Regierungsbeschluß vom 15. Jenner 1801 aufgehoben werden soll, welcher den Beschluß der Verwaltungskammer von Solothurn, der dem B. Peter Adam von Oberdorf eine Mühle auf seinem Gute am Wildenbach zu erbauen gestattet, zurücknimmt, hat der Vollz. Rath um so weniger etwas beyzufügen, da er seine Meinung zur Rechtfertigung seines Beschlusses vom 18. Jenner, in einer Botschaft vom 17. März auf das bestimmteste geäußert hat, und solche jetzt nicht zurücknehmen zu können glaubt.

Der Dekretsvorschlag wird hierauf zum Decree erhoben. (S. dasselbe S. 107.)

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

In einer Ihrer Finanzcommission zur Untersuchung gewiesenen Petition, begeht die Gemeinde Ottikon, Canton Zürich, die Genehmigung zur Vertheilung eines Theils ihres gemeinsamen Feld- und Holzlandes, wogegen von der Minderheit dieser Gemeinde Einwendungen gemacht werden. Da nun dieses Begehr die Vertheilung von Holzland beabsichtigt, welche das Gesetz vom 15. Christm. 1800, bis zu einer allgemeinen Verordnung über die Besorgung und Sicherung der Waldungen gänzlich untersagt, so rath Ihnen Ihre Finanzcommission an, in das Theilungsbegehr der Gemeinde Ottikon nicht einzutreten.

Die gleiche Commission erstattet über die verlangte Ratifikation verschiedener Separatbesitzungen der Domaine Sonnenberg im Thurgau, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Decretsvorschlag, der dem B. Wild von Erlangen, Apotheker in Ifferten, das helvetische Bürgerrecht ertheilt, nichts zu bemerken habe. — Die zweyte Discussion wird vertagt.

Das folgende Gutachten einer besonderen Commission wird in Berathung und hierauf angenommen.

B. Gesetzgeber! Sie überwiesen einer besondern Commission eine Botschaft des Vollz. Rathes, in welcher derselbe die Begnadigung von 14 Bürgern fordert, die in verschiedenen Epochen in auswärtigen Diensten als Oberoffiziers gegen die Republik standen, und welche nun mit guten Zeugnissen ihrer Ortsauthoritäten versehen,

zufolge des 4ten §. des Amnestiegesetzes persönliche Begnadigung fordern.

Die Commission der Sie B. Gesetzgeber diesen Gegenstand zur vorläufigen Untersuchung zuwiesen, fand sich bey dem gäulichen Mangel an Vorwürft, nach der solche Begehrungen gewürdigt werden sollen, in Verlegenheit, über die Wahl des Gesichtspunkts, aus dem sie diese Ansuchen zu beurtheilen habe. Sie gesteht daher Ihnen freymüthig, daß sie sehr gewünscht hätte, daß der Vollz. Rath in diesem Zeitpunkt, wo durch den Frieden jener unglückliche Kriegsdienst gegen die Republik seine Endschafft erreichte, und wo also die zurückkehrenden Verirrten nach einem gleichförmigen Maßstab behandelt und jeder Schein von Gunst oder Ungunst sorgfältig vermieden werden sollte, einige allgemeine Bestimmungen zur Richtschnur hierüber vorgeschlagen hätte, wodurch das noch während dem Krieg bekannt gemachte Amnestiegesetz auch auf den gegenwärtigen Zustand anwendbar geworden wäre.

Allein da es nicht in dem Auftrag Ihrer Commission lag, hierüber Vorschläge zu machen, so mußte sie sich auf den unmittelbar ihr zugewiesenen Gegenstand einschränken, und da alle gesetzliche Bestimmungen zu seiner rechtlichen Beurtheilung fehlen, Ihren unbestimmteren Billigkeitsgefühlen folgen, und auf diese hin Ihr Gutachten begründen.

Zur Begnadigung werden vom Vollziehungsrath vorgeschlagen:

1. B. Carl Anton Gluz von Solothurn, gewesener Landvoigt von Falkenstein, diente als Officier unter Moreea, verließ aber diesen Dienst schon im Jahr 1799. Aus Partikularnachrichten weiß die Commission, daß dieser Bürger, als er mit Feindesheer auf Helvetiens Gebiet stand, sich mit einer solchen Humanität betraut, daß ihm mancher unserer Mitbürger, besonders im C. Linth innigen Dank zollt, für den liebreichen Schutz den er ihm schenkte, und für die Schonung die er allen Eingeborenen bewies. Möchten sich alle verirrten Söhne Helvetiens gleich diesem betragen haben, so dürfte das gekränkte Vaterland mit Führung jeden Zurückkehrenden wieder aufnehmen und ihrer Treue gewiß sei.

2. B. Heinrich Hafsi von Schwanden im C. Linth.

3. B. Heinrich Lüchsinger von da. Diese beiden Bürger dienten in dem von der Glarnerschen Interimsregierung aufgestellten Landpiquet, und nahmen ihren Abschied vor der Wiedereinnahme des östlichen Helvetiens durch die Franken: sie sollten also eigentlich nicht einmal unter die außorordentlich zu Begnadigenden gerechnet werden.

4. B. Alois Neymann von St. Gallen Cappel im Canton Linth. Er diente erst am Rhein mit den helvetischen Eliten, und dem Anscheine nach mit Ehren; nahm dann bey Anwesenheit der Oestreicher um mancherley Neckereyen auszuweichen, unter Roverea Dienste, welche er verliess, so bald er durch den 7. Jenner wieder eine kluge und väterliche Regierung in seinem Vaterland auftreten sah.

5. B. Thomas Horat von Schwyz, war unter der Interimsregierung Commandant unter dem Landsturm; soh bey der Wiedereinnahme von Schwyz mit den meistn Einwohnern, und nahm aus Mangel von allen Hilfsmitteln unter Managhetta eine Officierstelle.

6. B. Balthasar Mettler von Brunnen, Distr. Schwyz, diente erst im Landsturm und nahm gleich ersten unter Managhetta nach der allgemeinen Auswanderung aus Schwyz, Dienste.

7. B. Joseph Büeler von Steinen, Distr. Schwyz, diente ebenfalls unter Managhetta, ist aber mit einem besonders guten Zeugniß seiner Munizipalität versehen.

8. B. Joseph Joh. Martin von Bürglen, Distrik Altdorf; diente erst unter dem unter den Kaiserlichen aufgestellten Landpiquet, ward dann bey ihrem Rückzug mit fortgerissen, und blieb einige Zeit in kaiserl. Diensten.

9. B. Dominico Marchin ab dem Sattel, Distrik Schwyz.

10. B. Georg Anton Scheuriger von da. Beyde dienten erst im Landsturm, folgten dem allgemeinen Rückzug bey Wiedereroberung ihrer Gegend, und blieben bis zur Kenntniß des Amnestiegesetzes in englischem Sold.

11. B. Caspar Leonhard Anna von Steinen, diente erst im Landsturm, und nach dessen Auflösung und seiner Flucht unter Managhetta.

12. B. Martin Ryhner von Schwyz, diente erst bey dem gegen die Franken aufgestellten Militär und nachher bey einem Artillerie-Depot.

13. B. Franz Xaver Fälklein von Schwyz, diente erst im Landsturm und nach seiner Flucht im regulären Dienst.

14. B. Casp. Notenfue von Stanz, wanderte nach der Verheerung Unterwaldens aus, und diente aus Noth als Feldchirurgus unter einem Emigranten Corps.

Die meisten dieser Bürger sind schon seit geraumer Zeit, einige schon seit mehr als einem Jahr wieder in ihrem Vaterland, und alle diesenigen welche aus dem Canton Waldstätten gebürtig sind, haben gute Zeugnisse von ihren Unterstathaltern.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Gute — aber ernsthafte Worte, um böse.
Von Joh. Georg Knut, Pfarrer in Trogen, im May 1801. 8. S. 16.

Dießmal ist es die helvetische Zeitung, mit der der Bf. es zu thun hat: denn so oft irgend ein Zeitungsblatt, der politischen Ritterzüge des Herren Pfarrers in Ehre oder Unehrere erwähnt: so setzen sich Sr. Wohlhrwürden hin und schreiben eine Brochüre... Die gegenwärtige kann auch als das Credo des geistlichen Helden angesehen werden. „Ich glaube (heißt es S. 5) die hohen Mächte haben der geplagten Schweiz wieder zur Erholung, zur Zufriedenheit und Ruhe helfen wollen, als sie ihren Völkern das Recht, sich jede ihnen schicklich dünkende Regierungsform zu geben, garantirten.“ S. 7 glaubt er: der beste Weg, um die Schweiz zu einem zweckmäßigen Ganzen zu organisiren, sey: wenn jeder Theil damit anfange sich selbst zu constituiren. Endlich glaubt er S. 15, daß viele tausend Männer acht schweizerischen Sinnes, es für ihr größtes irdisches Glück ansähen, wieder Landsgemeinden halten zu können, weil dieses das Zeichen wäre, sie hätten ihre ihnen entrissene Freyheit wieder.

Bestimmung und Zweck der medicinischen Communbibliothek. 8. (Bern 1801.)

S. 14.

Dieses Reglement für die medicin. Bibliothek in Bern, (die eine öffentliche, jedoch dem medicinischen Institut annexierte und denselben insbesonders gewidmete Anstalt ist, an welcher aber auch helvetische Bürger, ja selbst jeder in Helvetien wohnende Fremde unter gewissen Bedingen Anteil haben kann), das Zweck, Einrichtung, Vermehrung und Benutzung derselben umfaßt, ist mit ungemein viel Sorgfalt und von mannigfaltiger Erfahrung zeugender Kenntniß abgefaßt.

Am Ende findet sich folgende Erklärung:

„Der Minister der innern Angelegenheiten erklärt hiermit, daß die Verwaltung der medicin. Communbibliothek zu Bern, zufolge einem Beschlüsse des Volz. Ausschusses vom 18. Jenner 1800, der medic. Gesellschaft übertragen worden sey, und beträgt zugleich das obenstehende von ihr abgefaßte Reglement seinem ganzen Inhalte nach. Er lädt das medic. Publikum ein, die litterarischen Hilfsmittel, welche ihm diese gemeinnützige Anstalt darbietet, nicht unbenutzt zu lassen, so wie ihr die von Seite der Regierung erforderliche Unterstützung hiermit zugewichert wird.“